Bewässerungen.

Von Architekt Fr. Schrader, Oberlehrer an der König-Friedrich-August-Schule zu Glauchau i. S.

Nach baupolizeilichen Vorschriften darf kein Grundstück für Wohn- oder Arbeitszwecke bebaut werden, auf dem oder in dessen Nähe nicht die Entnahme ausreichenden Trinkwassers jederzeit möglich ist. Diese geschieht entweder durch Brunnen oder durch Wasserleitungen. Letztere können Quell- oder Flußwasserleitungen sein. Voraussetzung ist natürlich immer, daß das Wasser sich auch als Trinkwasser eignet, keine schädlichen Beimengungen enthält und klar, farb- und geruchlos ist. Eisenbestandteile im Wasser sind nicht ohne weiteres schädlich. Bei Neuanlagen ist das Wasser zweckdienlich auf seinen Gehalt zu untersuchen und gegebenenfalls durch Filter zu reinigen. Für kleinere Anlagen empfiehlt sich der Berkefeld-Filter, während bei größeren Wasserleitungsanlagen zu diesem Zweck besondere Sand- und Kiesfilter eingebaut werden.

Bei Anlegung von Brunnen ist besonders darauf zu achten, daß jede Verunreinigung vermieden wird. Das Baugesetz schreibt deshalb für die Anlage von Brunnen in bezug auf Nachbargrenzen, Düngerstätten usw. besondere Bedingungen vor. Bei jeder Brunnenanlage ist darauf zu achten, daß sie auch genügend Wasser gibt, besonders bei Feuersgefahr und anhaltender Trockenheit.

Der Ausführung nach unterscheidet man zwei Arten von Brunnen, den Schacht- oder Kesselbrunnen und den Rohrbrunnen. Eine weitere Art von Brunnen, die dem Wesen der Wasserleitung gleichkommt, ist der artesische Brunnen, benannt nach der französischen Provinz Artois. Der Unterschied zwischen Kessel- und Rohrbrunnen besteht in der Hauptsache darin, daß bei ersterem das Wasser in der Grundfläche zufließt, während bei letzterem der Mantel des Saugers (Filters) die Zuflußstelle bildet.

Der Schachtbrunnen besteht aus einem mit Brunnensteinen (Radialsteinen) gemauerten Schacht ohne Mörtelverwendung, dessen unterer Rand wenigstens 2—3 m im Grundwasser versenkt sein sollte. Das Aufmauern geschieht auf einem Brunnenkranze (Senkscheibe), der, des leichteren Eindringens in die Erde wegen, mit einem eisernen Schneidering versehen wird. Das Versenken geschieht in der Weise, daß das Erdreich im Innern ausgehoben wird, also gewissermaßen selbsttätig. Etwaige Hindernisse sind in geeigneter Weise zu beseitigen, damit der Senkkörper nicht schief gesenkt wird bzw. hängen bleibt. Sollen größere Wassermengen in einem Schachtbrunnen gewonnen werden, so senkt man zwei ineinander stehende Schachte in die Erde ein, deren Zwischenraum mit rein gewaschenem und ausgeglühtem Kies ausgefüllt wird. Diese Ausfüllung dient zugleich als Filter.

Beim Rohrbrunnen wird ein verzinktes schmiedeeisernes Rohr von wenigstens 40 mm lichter Weite so weit in den Erdboden eingerammt oder gebohrt, bis es genügend wasserhaltige Erd- oder besser noch Sandschichten durchdrungen hat. An seinem unteren Ende erhält das Rohr eine Anzahl kleiner Löcher, damit das Wasser durch diese in das Rohr eindringen kann. Man bezeichnet die Rohrbrunnen auch als Abessinier-Brunnen.

Kann bei Schachtbrunnen infolge irgend eines Hindernisses das Senken des Mauerschachtes nicht weiter erfolgen, so kann man Schacht- und Rohrbrunnen zu einem vereinigen. Auch bei Schachtbrunnen, die infolge allgemeinen Fallens des bisherigen Wasserspiegels nicht mehr genügend Wasser geben, legt man zu weiterer Wasserbeschaffung damit verbundene Rohrbrunnen an, zumal letztere sich oft leicht und sehr tief senken lassen.

Die Brunnenanlagen sind sorgfältig abzudecken; Rohrbrunnen sind gegen das Eindringen von Tagewasser oder sonstigen Verunreinigungen abzudichten.

Die Wasserentnahme erfolgt bei beiden Brunnenarten durch Pumpen. Da über 7 m Höhe hinaus das Wasser sich durch einfache Saugpumpen nicht mehr ansaugen läßt, so verwendet man bei tiefen Brunnen Saug- und Druckpumpen, oder der Pumpenkörper muß entsprechend tiefer im Brunnen angebracht werden. Im letzteren Falle sind etwaige Ausbesserungen schwieriger. Will man wissen, wieviel Liter Wasser ein Arbeiter ohne Überanstrengung in der Minute auf eine gewisse Höhe pumpen kann, so teile man mit der Meterzahl der Förderhöhe bei Handpumpen in die Zahl 600, bei Schwungradpumpen in 800. So schafft z. B. ein Arbeiter bei 6 m Saughöhe und 10 m Druckhöhe, also bei 16 m Förderhöhe in der Minute bei einer Handpumpe $\frac{600}{16} = 3{,}75$ l Wasser.

Zu beachten ist noch die Gefahr bei Ausbesserungsarbeiten bzw. beim Einsteigen in den Brunnen. In diesen sammeln sich häufig Kohlensäure oder andere giftige Gase an, weshalb also Vorsicht zu gebrauchen ist. Es ist daher ratsam, die Brunnenluft vorher zu untersuchen und durch Zuführung frischer Luft etwa vorhandene Gase aus dem Brunnen herauszutreiben (Vorschrift der (Unfallversicherung). Ein einfaches Mittel hierzu ist, heißes Wasser in den Brunnen zu schütten. Für die Untersuchung auf verdächtige Luft dient das Hinablassen eines brennenden Lichtes in den Brunnen. Geht dasselbe aus, so ist unbedingt Vorsicht geboten.

Die Wasserleitungen waren schon im grauen Altertum den Ägyptern bekannt. Bei den Römern erreichten sie bereits einen hohen Grad ihrer Ausbildung. Dann kam der Verfall und seit diesem hörte man lange nichts mehr von derartigen Einrichtungen. In unserer Zeit ist die Technik aber wieder so weit fortgeschritten, daß man wohl sagen darf, daß auf diesem Gebiete wohl kaum mehr erreicht werden kann.

Man unterscheidet zwei Arten von Wasserleitungen, die natürliche und die Druckleitung. Bei ersterer wird gewöhnlich das Wasser in Quellen gefaßt, besonderen Hochbehältern zugeführt und gesammelt, und von hier aus durch Röhren zu den Verwendungsstellen geleitet. Voraussetzung ist hier natürlich, daß die Quelle höher liegt als die zu versorgenden Gebäude.

Bei der Druckleitung wird gewöhnlich Quell- oder Flußwasser mittelst Druckpumpen in einen Behälter (Wasserturm) gepumpt, dessen niedrigster Wasserstand (Boden des Behälters) noch wenigstens einige Meter höher liegen muß, als das höchste, mit Wasser zu versorgende Gebäude. Für beide Arten von Anlagen ist, da sie meistens größere Ortschaften zu versorgen haben, darauf zu sehen, daß auch in der trockensten Jahreszeit kein Wassermangel eintritt. Zu diesem Zweck baut man in neuester Zeit, bedingt durch den immer größer werdenden Wasserbedarf, sogenannte Talsperren, die sowohl bergiges Land wie auch ebenes Land mit genügendem Wasser speisen können.

Für die notwendigen Straßenleitungen werden in neuerer Zeit fast nur noch asphaltierte Stahlrohre

(Mannesmannrohre), seltener gußeiserne Rohre, verwendet. Der Durchmesser richtet sich nach der zu schaffenden Wassermenge. Die Leitungsrohre sind vor Frost und Hitze zu schützen, weshalb sie in der Erde wenigstens 1,00 m tief verlegt werden müssen. Die Röhren sind Muffenröhren, die mit Bleiverguß abzudichten sind. Für die Druckregelung werden Druckregler (Sperrschieber) eingebaut, ebenso Abstell-Vorrichtungen mit Spülvorrichtungen, um unreines Wasser von Zeit zu Zeit ablassen zu können.

Für die Zuleitungen in den Gebäuden werden entweder Bleirohre mit 1 mm starker Zinneinlage (Mantelrohre) oder, wenn auch seltener, verzinkte eiserne Rohre verwandt. Sind stärkere Zuleitungsrohre als 50 mm erforderlich, so nimmt man solche aus Gußeisen mit Asphaltanstrich (heiß aufgetragen). Die Verbindung bzw. Dichtung gußeiserner Rohre erfolgt mit Bleiverguß, die Verbindung schmiedeeiserner Rohre durch Muffenverschraubung und bei Bleirohren durch Verlöten der ineinander gesteckten Enden.

Entfernt sich die Zuleitung vom Hauptrohr auf weniger als 30 m, so richtet sich deren lichte Weite nach der Zahl der einzubauenden Zapfhähne. Man nimmt bei einem 10—20 mm weiten Zapfhahn mindestens 15 mm lichte Weite für das Zuleitungsrohr, bei 2—20 Zapfhähnen 25 mm Rohrweite, bei 21—40 Stück 30 mm und bei 40—60 Zapfhähnen 40 mm Rohrweite. Doch ist es immer ratsam, mindestens 20 mm lichte Rohre zu verwenden, damit bei späteren Anschlußhähnen genügend Wasser von der Leitung gegeben wird. Damit die Röhren nicht einfrieren, sind sie wenigstens 1,20 m tief unter die Erdoberfläche zu legen. Im Innern des Gebäudes sind sie gegen Frost durch entsprechende Umhüllungen zu schützen. Gleich nach Eintritt in das Gebäude ist der Wassermesser nebst Hauptabstell- und Entleerungshahn, möglichst in einem gemauerten Schachte, anzubringen, der mit der Schleuse (Abwässerung) zweckdienlich in Verbindung steht, damit das Tropfwasser oder sonst durch Undichtigkeit entweichendes Wasser in diese ohne Störung abfließen kann.

Bei dem Legen der Röhren im Innern ist darauf zu sehen, daß diese tunlichst an keine Außenwand zu liegen kommen (Frost- und Blitzeinschlagsgefahr). Die Befestigung der Röhren selbst geschieht an den Wänden mittels verzinkter Rohrschellen oder Rohrhaken, doch ist darauf zu achten, daß zwischen Rohr und Wand wenigstens 2 cm Zwischenraum verbleibt. Ferner ist darauf zu achten, daß bei Biegungen keine scharfen Knicke entstehen. Bei Abzweigungen empfiehlt sich die Anordnung eines Abstellhahnes nebst kleinem Ablaufhahn. Steigleitungen (aufgehende Leitungen in andere Geschosse) erhalten etwa 20—30 cm über dem Fußboden auswechselbare Muffen, damit bei einer Auswechslung der Rohre Wände und Fußboden nicht beschädigt werden. Um das lästige „Schlagen" in den Leitungen zu verhüten, empfiehlt sich die Anordnung eines Windkessels. Die Abzweige werden am besten durch messingene Winkel oder T-Stücke mit dem Hauptrohr verbunden.

Zur Wasserentnahme dienen im allgemeinen die Niederschraubhähne, bei denen ein plötzliches Schließen verhindert wird, wodurch eben die sogenannten Wasserschläge vermieden werden. Die Zapfhähne genügen bei gewöhnlichen Verhältnissen für Küchen mit 15—20 mm, für Waschküchen mit 25 mm, für Waschbecken mit 12—15 mm und für Gartenhähne mit 20—25 mm lichter Weite. Für Waschbecken und Waschküchen ist die Anordnung von sog. Schwenkhähnen zu empfehlen.

Sprenghähne (Gartenhähne) sind besonders frostsicher anzulegen. Man baut sie gewöhnlich in mit Stroh oder Sägespänen oder dergleichen ausgefüllte Holzkästen ein. Jeder Hahn ist mit einem Gewinde zum Anschrauben der Gummi- oder Hanfschläuche zu versehen, deren freies Ende ein Strahlrohr oder zum Sprengen der Gärten ein sog. Regenrohr erhält. Auch empfiehlt sich im letzteren Falle die Anordnung von selbsttätigen Rasensprengern, die in verschiedenen Ausführungen in den Handel kommen. Feuerhähne sind in der Anlage den Gartenhähnen ähnlich, nur ist deren Querschnitt wie auch der Querschnitt der Zuleitung nicht zu schwach zu nehmen, da sonst die Wirkung eine zu geringe sein würde. Der Querschnitt sollte deshalb nicht unter 50 mm lichter Weite gewählt werden. Die Feuerhähne sind an leicht zugänglicher Stelle sichtbar mit Zweckbezeichnung anzulegen.

Verbraucherwünsche bei der Reichsregelung der Zementindustrie.

Vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V., Berlin; dem Deutschen Beton-Verein (E. V.), Oberkassel (Siegkreis); dem Zentralverband Deutscher Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten e. V., Leipzig; dem Betonbau-Arbeitgeber-Verband für Deutschland E. V., Sitz Leipzig, Geschäftsstelle Frankfurt a. M.; dem Wirtschaftlichen Ausschuß des Deutschen Beton-Vereins (E. V.), Dresden; dem Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin E. V., Berlin; und dem Verband der Deutschen Tiefbauunternehmer (E. V.), Berlin, ist nachstehende Eingabe gemeinsam an die Reichsstelle für Zement gerichtet worden:

„Wir nehmen Bezug auf die unseren Vertretern heute vormittag gewährte Unterredung. In dieser hatten wir Gelegenheit genommen, die in unseren verschiedenen Eingaben vorgetragenen Wünsche der Zementverbraucher wie folgt zusammengefaßt zu unterbreiten:

A.

1. Aus Mitteilungen der Reichsstelle für Zement an die Zementindustrie, die von dieser an uns weitergegeben worden sind, haben wir entnommen, daß der § 1 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 sich nicht bezieht auf Lieferungsverträge für Zement, die vor Erlaß dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, ebensowenig wie auf Zementangebote, die vor Erlaß der Verordnung abgegeben wurden.

In der Unterredung bestätigte Herr Wirklicher Geheimer Oberbaurat Germelmann die Richtigkeit dieser Auffassung; dadurch haben die Ausführungen und Anträge in unseren Eingaben, die hierauf Bezug haben, ihre Erledigung gefunden.

B.

2. Um den Bedürfnissen des Baugewerbes gerecht zu werden, bitten wir um Erlaß einer Ausführungsbestimmung dahin, daß von dem Verbot des Abschlusses von Verträgen auf Lieferung von Zement über den 31. Dezember 1916 hinaus, ausgenommen sind Lieferungen für solche Arbeiten, über die bereits Verträge ab-

geschlossen oder bindende Angebote abgegeben sind vor Bekanntgabe der Preise für das Jahr 1917.

Im laufenden Jahre in Angriff genommene Arbeiten, für die ein Zementlieferungsvertrag erst nach dem 29. Juni 1916 abgeschlossen worden ist, können sich, insbesondere mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wie Arbeiterknappheit usw., sehr leicht in das nächste Jahr hinein erstrecken.

Eine etwaige Zementpreiserhöhung vom 1. Januar 1917 ab dürfte sich keineswegs auf Lieferungen für solche Bauten erstrecken, vielmehr müßte die Auslieferung, wie es auch stets üblich war, zu den alten Preisen erfolgen. Der Bauunternehmer kann eine etwaige Zementpreiserhöhung nicht auf seinen Auftraggeber abwälzen, da er diesem gegenüber durch den Werkvertrag an den Preis gebunden ist.

Auch auf Angebote, die von jetzt ab abgegeben werden müssen, für Bauten, die in das Jahr 1917 übergreifen oder überhaupt erst ausgeführt werden sollen, muß dem Bauunternehmer die Möglichkeit gegeben sein, einen bindenden Zementpreis zu erhalten oder sich mit seinem Zementbedarf für die betreffende Arbeit einzudecken.

Da der solide Unternehmer nicht in der Lage ist, Zementspekulation zu betreiben, so ist es dringend erforderlich, daß sofort wenigstens Richtpreise für 1917 gegeben werden, die von den Fabriken nicht überschritten werden dürfen.

3. Wir haben den Wunsch, daß bis zu der durch die Bundesrats-Verordnung angestrebten Neuregelung der Zementindustrie die derzeitigen Preise nicht erhöht werden und daß auch nach dieser Richtung eine Ausführungsbestimmung zu § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 29. Juni 1916 erlassen wird.

Die Syndikate verfügen jetzt vielfach sprungweise Erhöhungen der Preise mit sofortiger Wirkung, sogar für Abforderungen, welche auf Grund getätigter Abschlüsse erfolgen. Dabei werden die Syndikate offenbar von dem Wunsch geleitet, daß für eine etwaige spätere Erhöhung der Preise unter Mitwirkung der Reichszementstelle oder für eine im anderen Falle unerläßliche Höchstpreisfestsetzung bereits möglichst hohe Preise vorliegen, die dann nicht nur nicht zurückzuschrauben sind, sondern auf die dann auch noch weitere Erhöhungen aufgebaut werden können.

Eine Auslegung der Bundesrats-Verordnung bzw. eine Ergänzung im Sinne von Punkt 3 ist deshalb unerläßlich. Wenn die jetzigen Zementpreise bis zur Beendigung der in Angriff genommenen Regelung unverändert beizubehalten sind und für alle bis dahin abgegebenen Bauanschläge Gültigkeit behalten, wird ohne Schädigung der Interessen der Zementindustrie auch das Interesse der Verbraucherkreise gewahrt.

C.

4. Für die Neuregelung haben wir den Wunsch: zunächst, daß die Preise möglichst nicht noch weiter erhöht werden und daß wir gehört werden, wenn sie noch weiter erhöht werden sollen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Betonbaues und der Zementwaren, sowie die Lebensfähigkeit des Baugewerbes dürfen nicht gefährdet werden. Die neuen Preise möchten tunlichst drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben werden.

5. Wir bitten bei der Neuregelung auch die Lieferungsbedingungen einer Nachprüfung zu unterziehen in der Richtung, daß darin auch Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verbraucher, insbesondere auf das Wesen und die Bedürfnisse des Betons, genommen wird.

Herr Wirklicher Geheimer Oberbaurat Germelmann hat in der heutigen Besprechung zwar ausgeführt, daß die Erörterung über Preise und Lieferungsbedingungen zurzeit noch nicht zu den Obliegenheiten der Reichsstelle für Zement gehöre. Andererseits hat er aber betont, daß es keineswegs im Sinne der Bundesrats-Verordnung und in der Absicht der Reichsregierung liege, lediglich eine einzelne Interessengruppe (die der Zementfabrikanten) zu begünstigen oder ihr gar Vorteile auf Kosten anderer Wirtschaftszweige zuzuwenden. Gerade die letzteren Ausführungen zwingen mit Naturnotwendigkeit dazu, daß der Reichsstelle für Zement auch die erstgenannten Obliegenheiten übertragen werden. Denn § 1 der Verordnung vom 29. Juni 1916 greift zweifellos in die Betätigung des Baugewerbes und der Betonindustrie ganz erheblich ein, während § 2 den Verbrauchern die einzige Möglichkeit nimmt, gegen die Willkür und die Gewaltherrschaft der Zementsyndikate mit Erfolg anzukämpfen, so daß die Durchführung der Bundesrats-Verordnung unbedingt zu einer wesentlichen Machtstärkung der Zementsyndikate beitragen wird. Es ist daher nicht zuviel verlangt, wenn ein Ausgleich der Interessen der Erzeuger und der Verbraucher, zu denen als größte auch die Staats- und kommunalen Baubehörden gehören, geschaffen und der Reichsregierung auch Einfluß auf die Preise und Lieferungsbedingungen zum Schutz der Verbraucher eingeräumt wird. Es würde kaum zweckmäßig sein, hierfür eine besondere Reichsstelle zu schaffen, vielmehr wären diese Befugnisse zweckmäßig auch in die Reichsstelle für Zement gelegt.

Damit nun bei den Beratungen die Verbraucher in ausreichender Weise zu Worte kommen, erscheint es notwendig, sie in größerer Zahl als jetzt vorgesehen in den Beirat zu berufen.

D.

6. Wir beantragen deshalb wiederholt, daß Beauftragte unserer Verbände als Vertreter der Zementverbraucher in den Beirat der Reichsstelle für Zement berufen werden.

Die vorläufige Zusammensetzung des Beirates weist 14 Vertreter der Zementindustrie, 4 Vertreter der Behörden, 2 Vertreter der Wissenschaft und nur im ganzen 2 Vertreter aus dem Erwerbsleben der Bau- und Zementwaren-Unternehmungen auf.

Wir würden es für richtig halten, wenn die Zementverbraucher in gleicher Zahl im Beirat vertreten wären, wie die Zementfabrikanten.

Herr Wirklicher Geheimer Oberbaurat Germelmann hat diesen Wunsch als berechtigt bezeichnet und zugesagt, einen entsprechenden Antrag auf Erweiterung des Beirats dem Herrn Staatssekretär des Innern unterbreiten zu wollen."

Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten zur Frage der Rückerstattung der Teuerungszulagen an die Baugewerbetreibenden. Der Minister v. Breitenbach hat am 20. September d. J. — V. 54. D. 11149 — folgendes Schreiben an den Deutschen Arbeitgeberbund für das

Baugewerbe gerichtet: „In der Frage der Schadloshaltung der bei Staatsbauten beschäftigten Unternehmer für die ihren Arbeitern zu zahlenden Lohn-Kriegszuschläge sind die mir unterstellten Provinzialbehörden entsprechend der von dem Herrn Kriegsminister für seinen Geschäftskreis getroffenen Anordnungen mit Anweisung versehen, die Umstände jedes Einzelfalls mit besonderem Wohlwollen zu prüfen." (Der Erlaß des Kriegsministeriums [Unterkunfts - Departement vom 11. September 1916 — Nr. 90. 9. 16 U 4. —] an den Arbeitgeberbund, auf den hier Bezug genommen wird, ist in Nr. 75 der „Ostd. Bau-Ztg." vom 16. September veröffentlicht worden.)

Die Verleihung des Einjährig-Freiwilligen-Scheines an die Absolventen der behördlich anerkannten Baugewerkschulen ist Gegenstand einer neuen Eingabe, die der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister als öffentlich-rechtliche Vertretung des Baugewerbes soeben an die Ministerien der deutschen Bundesstaaten wie an den Bundesrat selbst abgereicht hat. Es wird in dieser Eingabe zunächst darauf hingewiesen, daß hervorragende Männer des deutschen Erwerbslebens ebenso wie bedeutende Vertreter des Schulwesens schon vor Jahren die Notwendigkeit anerkannt und mit Nachdruck betont haben, daß die abgeschlossene berufliche Bildung, welche die mittleren technischen Fachschulen ihren Absolventen zu geben vermögen, als ebenbürtig gesetzt werde mit der wissenschaftlichen Bildung, die nach den heutigen Bestimmungen als Voraussetzung für die Erlangung des Einjährigenscheines gilt. Dieser Wunsch ist nach der Überzeugung des deutschen Baugewerbes um so berechtigter, als bisher auch schon bei anderen Schulgruppen, so bei den landwirtschaftlichen Fachschulen, bei den Lehrerseminaren und insbesondere bei den Seefahrtschulen, der Grundsatz in der Erteilung des Berechtigungsscheines zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst gewisse Wandlungen erfahren und dadurch Richtlinien zur Geltung gebracht hat, die berufliche Kenntnisse in der gleichen Weise werten wie das Wissen auf sprachlichen Gebieten. Ohne Zweifel wird die Entwickelung in der Bewertung realer Kenntnisse nach diesem Kriege auf allen Gebieten unseres Kulturlebens weitere Fortschritte machen. Nicht mehr sollte daher in der Folge theoretisches Wissen allein ausschlaggebend sein für den qualifizierten militärischen Dienst und seine bürgerliche Bewertung, sondern es sollte auch ein bestimmtes Maß praktisch-technischen Wissens, wie es nach gehöriger berufsmäßiger Vorbereitung der Schüler von den mittleren technischen Schulen unseres Vaterlandes vermittelt wird, in der erwähnten Beziehung als gleichwertig und gleichberechtigend angesehen werden. Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister befindet sich mit diesem Wunsche auch in voller Übereinstimmung mit dem Deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen. Mit Recht kann angenommen werden, daß den einmütigen neuen Bemühungen der Erfolg nun nicht länger versagt bleiben wird.

Techniker als Bürgermeister. Der diplomierte Maschinen-Ingenieur Peter Drzewiecki ist zum ersten Bürgermeister der Stadt Warschau ernannt worden. Er ist Mitinhaber der Maschinenbau-Anstalt Drzewiecki, Jezioranski, Klarner u. Rose, und Direktor der Kommandit-Gesellschaft für feuersichere Anlagen leicht entzündlicher Flüssigkeiten „System Martini u. Hüneke" in Warschau. — Das ist ein weiterer Erfolg der Bestrebungen der technischen Verbände.

Rechtswesen.

sk. **Die Unfallversicherungspflicht der künstlerisch gebildeten Architekten.** Die Unfallversicherungspflicht der künstlerisch gebildeten Architekten bejaht eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. November 1915, in der es heißt: Das Reichsversicherungsamt hat niemals verkannt, daß die Haupttätigkeit der eigentlichen Architekten, nämlich der Entwurf von Bauzeichnungen und der Beirat zu Bauausführungen, eine künstlerische ist. Es hat aber dieser Tatsache für die Frage der Unfallversicherungspflicht keine entscheidende Bedeutung beilegen können. Denn selbst wenn anerkannt wird, daß die künstlerischen Berufe an sich keinen Gewerbebetrieb im Sinne der Reichsversicherungsordnung darstellen, so folgt hieraus nur, daß Betriebe, die sich ausschließlich auf künstlerische Arbeiten der genannten Art erstrecken, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Derartige Betriebe sind von der Versicherungsgesetzgebung überhaupt nicht zur Mitgliedschaft herangezogen worden. Die Versicherungspflicht soll vielmehr erst eintreten, wenn ein Architekt im Rahmen seiner Berufstätigkeit, für die in der Hauptsache künstlerische Gesichtspunkte maßgebend sein mögen, Arbeiten vornimmt, die zu denen des Baugewerbes gehören. Dieser Fall ist gegeben, sobald dem Architekten die Leitung oder Überwachung einer Bauausführung übertragen wird. Denn alsdann übt er nicht eine rein künstlerische Tätigkeit aus, sondern eine solche, die in das technische, gewerbliche Leben übergreift. Er hat dann die Bauarbeiten auch vom technischen Standpunkt aus zu überwachen und ist für die Bauausführung gewerblich mit verantwortlich. Es handelt sich in diesem Falle um einen gemischten, nicht ausschließlich künstlerischen, sondern auch technischen Betrieb. Bei Betrieben dieser Art geht es nicht an, sie allein wegen der auf seiner künstlerischen Betätigung beruhenden Stellung des Architekten als Gewerbebetriebe nicht anzusehen. Steht fest, daß in dem Betrieb eines künstlerisch gebildeten Architekten versicherungspflichtige Bauarbeiten ausgeführt werden, so unterliegt er, abgesehen von den Arbeiten der kaufmännischen Angestellten, seinem ganzen Umfang nach der Versicherungspflicht. (Aktenzeichen: I 9630/15.)

Zum Wiederaufbau Ostpreußens

Die schleunige Errichtung von Notbauten in den ostpreußischen Grenzbezirken wird behördlicherseits nach Kräften gefördert, um vor Eintritt des Winters ausreichende Unterkunftsräume für Menschen, Tiere und Feldfrüchte zu erhalten. Alle diejenigen Besitzer, welche bereits Notbauten errichtet haben, müssen diese sofort den zuständigen Stellen anmelden. Bei der Meldung ist die Art des Notbaues anzugeben, ferner, ob die Arbeit selbst oder durch welchen Unternehmer ausgeführt ist, und woher die Materialien bezogen werden. Es liegt übrigens im Interesse der geschädigten Besitzer, daß sie alle Unterlagen, welche zur Berechnung des Wertes des Notbaues erforderlich sind, insbesondere Rechnungen und Abmessungen, möglichst genau und vollzählig miteinreichen. A. G. V.

Inhalt.

Bewässerungen. — Verbraucherwünsche bei der Reichsregelung der Zementindustrie. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Architekt (B. D. A. u. D.W.B.) R. Gebhardt in Stuttgart: Landhaus.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau Sandstr. 10.